

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

26.04.2018

Geschäftszeichen:

II 7-1.74.1-29/15

**Nummer:**

**Z-74.1-159**

**Geltungsdauer**

vom: **26. April 2018**

bis: **26. April 2023**

**Antragsteller:**

**Planning GmbH**

Eichertstraße 10

56745 Weibern

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**ingbeton-Dichtschicht als Bestandteil des Flächenabdichtungssystems der Planning GmbH zur  
Verwendung in LAU-Anlagen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 14 Seiten und sechs Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die rissfreie, nicht selbsttragende, bewehrte Mörtel-Dichtschicht (im Folgenden Dichtschicht genannt), die zur Verbesserung der Dichtheit und des Verhaltens unter mechanischer Beanspruchung Fasern (Stahl- und Kunststofffasern) enthält. Diese Dichtschicht ist Bestandteil des Flächenabdichtungssystems der Firma Planning GmbH.

(2) Die Dichtschicht wird in Ortbetonbauweise hergestellt. Sie kann als Flächenabdichtung in Neuanlagen sowie zur nachträglichen Abdichtung und Ertüchtigung im Rahmen der Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit (Instandsetzungen) in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Flüssigkeiten verwendet werden.

(3) Das Flächenabdichtungssystem kann sowohl im Inneren von Gebäuden als auch im Freien verwendet werden. Es besteht aus

- der Dichtschicht mit ggf. erforderlichen Fugenabdichtungssystemen in der Dichtschicht und/oder zu anzuschließenden Dichtkonstruktionen und Entwässerungseinbauten zur Fortleitung wassergefährdender Flüssigkeiten zu einer für LAU-Anlagen geeigneten Rückhalteeinrichtung,
- einer definierten Trennschicht,
- einer bestimmten, unter Einhaltung definierter Voraussetzungen, tragfähigen, lastableitenden Tragschicht (Beton, Stahlbeton oder auf hydraulisch gebundenen Tragschichten).

(4) In Abhängigkeit von den jeweils auftretenden Beanspruchungen, ist die Anwendung des Flächenabdichtungssystems auf die Fälle eingeschränkt, bei denen unter bestimmter mechanischer Einwirkung infolge Last und Zwang (z. B. Schwinden und Untergrundverformungen) die Dichtschicht flüssigkeitsundurchlässig gegenüber nichtbetonangreifenden wassergefährdenden Flüssigkeiten über einen Beaufschlagungszeitraum gemäß Anlage 1 ist.

(5) Das Flächenabdichtungssystem darf mit bestimmten Fahrzeugen befahren werden.

(6) Für die Fugen innerhalb der Flächenabdichtung und zwischen der Dichtschicht und anzuschließenden Dichtkonstruktionen sind allgemein bauaufsichtlich zugelassene Fugenabdichtungssysteme zu verwenden, die für die jeweilige Verwendung in LAU-Anlagen geeignet sind.

(7) Für die Entwässerung des Flächenabdichtungssystems sind Entwässerungssysteme zur Aufnahme und Ableitung wassergefährdender Flüssigkeiten mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu verwenden, die für die jeweilige Verwendung in LAU-Anlagen geeignet sind.

(8) Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung einschließlich allgemeiner Bauartgenehmigung berücksichtigt auch die wasserrechtlichen Anforderungen an den Zulassungs- und Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG<sup>1</sup> gilt der Zulassungs- und Regelungsgegenstand damit als geeignet.

(9) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

<sup>1</sup> WHG -Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist